

FÖRDERRICHTLINIEN

SOZIALE INNOVATION WIEN

www.soziale-innovation.wien

Stand August 2019

(Es gilt der jeweilige Stand zum Zeitpunkt der Fördervertragsunterzeichnung)

Inhalt

Vorwort	1
1. Wer kann einreichen?.....	1
2. Höhe der Förderung.....	2
3. Wie kann eingereicht werden?	2
4. Ablauf der Förderung	2
5. Bewertungskriterien	3
6. Grundlegende Bedingungen	3
7. Welche Kosten werden gefördert?.....	4
8. Endbericht.....	5
9. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung	5
10. Außenkommunikation	5
11. Rückzahlungen	6
12. Datenschutz.....	7

Vorwort

Im Kontext der sozialen Stadt sollen durch den Projektfördertopf Soziale Innovation Wien innovative Ideen aktiviert bzw. Innovationen initiiert werden. Neues im sozialen Zusammenleben soll erprobt werden, um dadurch auch andere Teile der Stadtgesellschaft zu motivieren.

Soziale Innovation Wien ist ein Projektfördertopf der Wiener Stadtregierung. Die inhaltliche Betreuung übernimmt der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen.

1. Wer kann einreichen?

- Privatpersonen (ab zwei Personen)
- Organisationen

Die AntragstellerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt von 2.000 € bis zu 20.000 € pro Projekt, maximal 100 Prozent der förderbaren Projektkosten.

3. Wie kann eingereicht werden?

Um eine Förderung zu beantragen, ist der Förderantrag auf www.soziale-innovation.wien vollständig auszufüllen und abzuschicken. Kleinprojekte bis 5.000 € können sich auch per Videobotschaft bewerben. Diese kann auf www.soziale-innovation.wien hochgeladen werden und muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- Namen der beteiligten Personen/Organisationen
- Zielgruppe(n) des Projekts
- Darstellung des sozialen Problems
- Ziel des Projekts
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und
 - deren Wirkung
 - deren innovativen Charakters
- Geplanter zeitlicher Ablauf
- Voraussichtliche Ausgaben

4. Ablauf der Förderung

1. Abschicken des ausgefüllten Förderformulars bzw. des Bewerbungsvideos innerhalb der auf der dazu bestimmten Website bekannt gegebenen Frist.
2. MitarbeiterInnen des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen prüfen die Förderanträge und nehmen zur Klärung offener Fragen eventuell Kontakt mit dem/der FörderwerberIn auf. Somit wird sichergestellt, dass die Projekte prinzipiell den Zielen und Richtlinien entsprechen.
3. Eine Fachjury bewertet die eingegangenen Förderanträge anhand festgelegter Bewertungskriterien und entscheidet über eine Förderung des eingereichten Projekts, eine Förderung unter Auflagen oder eine Ablehnung.
4. Der/die FörderwerberIn wird unmittelbar nach der Entscheidung der Jury informiert.
5. Nach Abschluss des Fördervertrages werden 70 % der genehmigten Fördersumme ausbezahlt, und die Umsetzung startet innerhalb des laut Projektplan definierten Zeitrahmens.
6. Nach Abschluss des Projekts ist ein Bericht mithilfe des vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zur Verfügung gestellten Evaluationsbogens zu verfassen. Die FördernehmerInnen erklären sich bereit, bei der Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuwirken und diese gegebenenfalls auch persönlich zu präsentieren. Außerdem hat eine finanzielle Abrechnung zu erfolgen.
7. Nach Freigabe des Berichts und der finanziellen Abrechnung werden die restlichen 30 % der Fördersumme ausbezahlt.

Der/die FördernehmerIn hat den Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zu kontaktieren, falls Umstände auftreten, die wesentliche Veränderungen im Projekt notwendig machen.

5. Bewertungskriterien

Eingereichte Projekte werden von einer eigens eingerichteten Jury nach den folgenden Fragen beurteilt:

- Sozial: Zielt das Projekt auf die Sichtbarmachung/Veränderung/Verbesserung einer be(vor)stehenden und konkreten sozialen Thematik ab?
- Innovativ/experimentell: Ist das Projekt im Inhalt und/oder dem Weg eine Erweiterung oder Verbesserung eines bestehenden Angebotes oder am Zielort/in der Zielgruppe völlig neuartig?
- Wien: Richtet sich das Projekt an BewohnerInnen der Stadt Wien?
- Themenschwerpunkt: Entspricht das Projekt einem der Bereiche des aktuellen Themenschwerpunktes?
- Ausarbeitung des Antrags: Ist der Projektplan gut verständlich und übersichtlich aufbereitet? Sind Zeit- und Kostenplan nachvollziehbar und stehen in Relation zum intendierten Nutzen? Scheint die Umsetzbarkeit realistisch?

Zusätzlich achtet die Jury darauf, ob eines der folgenden Ziele im Zentrum des Projekts steht:

- Können sich im Projekt unterschiedliche Bevölkerungsgruppen möglichst niederschwellig und breit beteiligen?
- Können durch das Projekt Veränderungen und Erkenntnisse für die Stadt der Zukunft geschaffen werden, indem es große Vorhaben der Stadt Wien (z.B. Smart City) unterstützt?
- Können durch das Projekt Ideen für neue Projekte und Initiativen entstehen?

6. Grundlegende Bedingungen

- Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Es darf kein gesetzlicher oder sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegen. Der/die FörderwerberIn darf sich daher nicht in Insolvenz befinden, nicht von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein, und es dürfen insbesondere keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen im Sinne des § 13 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung 1994 vorliegen. Ist der/die FörderwerberIn eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen bzw. beauftragten Personen im Unternehmen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

- Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes, des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, des Chancengleichheitsgesetz Wien und der anzuwendenden Berufsgesetze.
- Eine Abtretung der Ansprüche (auch zum Teil) aus der Förderung durch den/die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- Im Rahmen des geförderten Projekts dürfen keine Gewinne erwirtschaftet werden.

7. Welche Kosten werden gefördert?

Im Rahmen des Projektfördertopfs Soziale Innovation Wien können nur Kosten und Tätigkeiten gefördert werden, die nach dem Tag des Abschlusses des Fördervertrages angefallen sind. Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben, die zur Verwirklichung des geförderten Projektes getätigt wurden und der Verwirklichung des Projektzieles dienen, förderfähig. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden (siehe dazu Punkt „Nachweise, Überprüfung und Auszahlung“) können.

Wird eine externe Leistung (z.B. Programmierung von Website oder App) bezogen oder werden Sachgüter extern beschafft, so müssen von dem/der FörderwerberIn drei Vergleichsangebote eingeholt werden, wenn die Gesamtsumme 5.000 € netto übersteigt. Eine Kombination mit anderen Förderungen darf nicht zu einer Überförderung, also zur Entgegennahme von Förderungen von über 100 Prozent der gesamten Projektkosten, führen. Für Förderungen von Personal- oder Sachkosten beachten Sie bitte die folgenden Regelungen.

Personalkosten

Die Förderung von Personalkosten kann nur von Organisationen beantragt werden. Förderfähige Personalkosten sind die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben. Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Personalkosten sind im Förderantrag darzustellen.

Sachkosten

Es werden die direkt projektbezogenen Sachkosten gefördert, das heißt jene Kosten, die dem/der FördernehmerIn aufgrund der Durchführung des geförderten Projekts direkt anfallen. Sofern in den Sachkosten Umsatzsteuer enthalten ist, kann diese nur dann als Teil der Kosten gefördert werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und daher die Umsatzsteuer für den/die FördernehmerIn ein Kostenfaktor geworden ist. Die voraussichtlich anfallenden projektbedingten Sachkosten sind im Förderantrag darzustellen. Kosten für technisch-wissenschaftliche Expertise bzw. Beratung, die wesentlicher Bestandteil des geförderten Projekts sind, sind als Entwicklungskosten förderfähig. Bei Anschaffungen von Wirtschaftsgütern (z.B. Laptops, Smartphones, Büroeinrichtungsgegenstände usw.), behält sich die Jury vor zu entscheiden, inwieweit eine Finanzierung durch den Projektfördertopf zweckmäßig erscheint.

Fließen mehr als 30 Prozent der Fördersumme an einen Dritten (z.B. im Rahmen einer Auftragserteilung), muss dieser dem Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen und dem Fonds Soziales Wien bekanntgegeben werden.

Bei möglichen Problemen und Unklarheiten ist unmittelbar der Kontakt mit dem Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zu suchen.

8. Endbericht

Innerhalb von drei Monaten nach Projektende ist der Abschlussbericht per E-Mail an siw@dachverband zu übermitteln. Eine Vorlage dafür finden Sie auf der Website www.soziale-innovation.wien. Wir empfehlen, dafür bereits während des Projekts laufend Fotos zu machen und Kennzahlen (z.B. TeilnehmerInnenanzahl) zu dokumentieren.

9. Nachweise, Überprüfung und Auszahlung

Wir behalten uns vor, verschiedene Veranstaltungen persönlich zu besuchen. Die Berichte und Abrechnungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Details werden im Fördervertrag bekannt gegeben.

Sämtliche Unterlagen und Belege sind unbeschadet sonstiger (längerer) Aufbewahrungsfristen jedenfalls für sieben Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird, bzw. ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung (je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist) aufzubewahren.

Innerhalb dieser Frist ist jederzeit eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

10. Außenkommunikation

Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, bei allen Publikationen und öffentlichen Darstellungen, die mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Einrichtung im Zusammenhang stehen, auf die Förderung hinzuweisen und je ein Exemplar sämtlicher Publikationen (z.B. Plakate, Programme, Folder), die mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen des Endberichts zur Verfügung zu stellen. Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

Mit der Einreichung übertragen FörderwerberInnen der Stadt Wien, dem Fonds Soziales Wien und dem Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen das Recht, über das eingereichte Projekt, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton

oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen. Auch verpflichtet sich der/die FörderwerberIn im Fall der Förderung, in angemessenem Ausmaß für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen.

11. Rückzahlungen

Fördermittel, die nicht für den bewilligten Zweck verwendet wurden oder deren Verwendung nicht in der Endabrechnung belegt wird, sind zurückzuzahlen. Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, bereits ausbezahlte Fördermittel entsprechend der schriftlichen Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.

Gründe für eine Rückforderung liegen insbesondere vor, wenn:

- der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen über wesentliche Umstände nicht, nicht zeitgerecht, falsch oder unvollständig informiert wurde;
- wesentliche Projektinhalte nicht erfüllt oder wesentliche Fördervereinbarungen nicht eingehalten wurden;
- vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
- vorgesehene Abrechnungen nicht vereinbarungsgemäß vorgelegt wurden;
- Fördermittel widmungswidrig verwendet wurden;
- über das Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Projekts ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
- das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

Zusätzlich behalten wir uns das Recht vor, die Fördermittel zurückzufordern, falls im Rahmen des Projekts rechtliche Bestimmungen, insbesondere jene des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, nicht beachtet wurden oder sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, von dem/der FörderwerberIn nicht eingehalten wurden.

Ausmaß der Rückforderung

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der/die FördernehmerIn muss grundsätzlich damit rechnen, dass in den oben angeführten Fällen die gesamte erhaltene Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die FördernehmerIn – zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung – eine Anzeige erstattet.

12. Datenschutz

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen und der Fonds Soziales Wien verarbeiten personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die im Zusammenhang mit der Förderung bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen;
- zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen;
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher Art. 6 Abs. 1 lit. a-c DSGVO. Es gelten die jeweiligen organisationsspezifischen Datenschutzbestimmungen.